

Geschäftsordnung für das Plenum der Fachschaftentagung umweltbezogener Studiengänge (FauSt)

Beschlossen im Endplenium der SommerFauSt in Oldenburg
30. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ablauf des Plenums	2
§ 3 Abstimmungen	2
§ 4 Wahlen	3
§ 5 Geschäftsordnungsanträge	4
§ 6 Geschäftsordnungsänderung	5
§ 7 Salvatorische Klausel	5
§ 8 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung regelt die Plena der Fachschaftentagung umweltbezogener Studiengänge (FauSt) und ergänzt die Satzung im Sinne des § 3 Abs. 6 der Satzung.

§ 2 Ablauf des Plenums

(1) Sitzungsleitung

- (i) Die Sitzungsleitung wird von der die FauSt organisierenden Fachschaft vorgeschlagen und im Plenum abgestimmt. Bis zur Wahl der Sitzungsleitung fungiert die ausrichtende Fachschaft als Sitzungsleitung.
- (ii) Die Sitzungsleitung besteht aus mindestens zwei Personen, sie bereitet in Absprache mit den Verantwortlichen der Arbeitskreise und dem StAu die Plena vor und moderiert diese.

(2) Protokoll

- (i) Zu Beginn der Tagung wird eine protokollführende Fachschaft gewählt. Das Protokoll der Plena wird innerhalb von acht Wochen nach Ende der FauSt zusammen mit dem Endreader vom StAu an die Fachschaften versandt.
 - (ii) Das Protokoll wird mindestens als Ergebnisprotokoll geführt. Zu jeder Abstimmung ist die Stimmverteilung zu dokumentieren. Nicht abgegebene oder ungültige Stimmen sind gesondert auszuweisen.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Im Anfangsplenum geschieht dies nach der Wahl der Sitzungsleitung und der Protokollführung.
- (4) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird über die Tagesordnung abgestimmt.
- (5) Zu Beginn des Endplenums wird eine Fachschaft mit der Austragung der übernächsten FauSt beauftragt.

§ 3 Abstimmungen

- (1) Es werden Abstimmungen und Meinungsbilder unterschieden. Meinungsbilder holen informell die Meinung der im Plenum Anwesenden ein, während Abstimmungen über die Annahme oder Ablehnung von Beschlüssen entscheiden. Meinungsbilder erfolgen stets offen per Handzeichen.
- (2) Jede anwesende Fachschaft erhält 2 Stimmen.
- (3) Das Plenum ist beschlussfähig, sofern mehr als 10 Personen mit Stimmen aus wenigstens 5 verschiedenen Fachschaften von Studiengängen gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mehr als 1/3 der gültig abgegebenen Stimmen dem Beschluss zustimmen müssen.

- (5) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der FauSt im Sinne von § 2 Abs. 1 der Satzung.
- (6) Ein Stimmzettel bei einer geheimen Abstimmung ist gültig, sofern der Wille der Wählenden eindeutig zu erkennen ist und keine Markierungen angebracht wurden, die eine Identifizierung der Wählenden zulassen.
- (7) Das Plenum der FauSt kann über die Beauftragung von Personen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben beschließen.
- (8) Der StAu kann studentische Mitglieder in den Akkreditierungspool entsenden.

§ 4 Wahlen

- (1) Gewählt werden:
 - (i) Die Sitzungsleitung
 - (ii) Die Protokollführung
 - (iii) Die Mitglieder des StAu
 - (iv) Ämter zur Unterstützung des StAu, deren Einrichtung vom Plenum beschlossen wurde
- (2) Das passive Wahlrecht haben mit Ausnahme der Wahl der Protokollführung im Sinne des Abs. (1) (ii) alle natürlichen Personen, die Mitglieder der FauSt sind. Für Abs. (1) (ii) haben entsprechend § 2 (2) (i) alle anwesenden Fachschaften das passive Wahlrecht.
- (3) Kandidierende werden durch das Plenum vorgeschlagen. Sie stellen sich vor der Wahl dem Plenum vor. Ist eine kandidierende Person nicht anwesend, muss vor der Wahl eine formlose Willenserklärung über die Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl in Textform vorliegen.
- (4) **Personaldebatten**
 - (i) Auf Antrag muss zu jeder Wahl eine Personaldebatte stattfinden. Dieser Antrag kann erst nach Vorstellung der Kandidierenden gestellt werden. Dazu wird die Möglichkeit eines anonymen Antrags auf Personaldebatte eingeräumt. Diese Debatte wird nicht protokolliert. Sie findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über Verlauf und Inhalt von Personaldebatten ist auch nach Beendigung gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.
 - (ii) Das dann anwesende Plenum kann eine andere Sitzungsleitung für die Dauer der Personaldebatte aus seiner Mitte bestimmen. Die Vorschriften nach § 5 finden keine Anwendung.
- (5) Auszählung und Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl übernimmt der Wahlvorstand. Der Wahlvorstand wird in offener Wahl aus der Mitte des Plenums durch das Plenum gewählt.
- (6) Eine Blockwahl ist auf Antrag möglich. Sollte eine Blockwahl scheitern, werden Einzelwahlen durchgeführt.

(7) Ein Stimmzettel bei einer geheimen Wahl ist gültig, sofern der Wille der Wählenden eindeutig zu erkennen ist und keine Markierungen angebracht wurden, die eine Identifizierung der Wählenden zulassen.

(8) Die Kandidierenden mit den meisten Stimmen sind gewählt, sofern sie mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten.

(9) Wenn im ersten Wahlgang kein Wahlvorschlag mehr als die erforderlichen 50% erhalten hat, wird eine Stichwahl unter den 2 stimmstärksten Vorschlägen abgehalten.

§ 5 Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge) werden durch das Heben beider Arme signalisiert. Sie können jederzeit durch nach § 3 (5) Antragsberechtigte gestellt werden. Während der Behandlung eines GO-Antrags sind keine weiteren GO-Anträge zulässig.

(2) GO-Anträge sind so bald wie möglich, spätestens aber vor der nächsten Wortmeldung oder Abstimmung zu behandeln.

(3) Es ist genau eine Für-Rede durch die antragstellende Person und genau eine Gegenrede erlaubt, dabei ist eine inhaltliche einer formellen Gegenrede vorzuziehen.

(4) Eine Diskussion von GO-Anträgen findet nicht statt.

(5) Gibt es keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen. Nach einer Gegenrede wird sofort abgestimmt, dabei werden Entscheidungen (bis auf die unten angegebenen Ausnahmen) mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mehr als 1/3 der gültig abgegebenen Stimmen dem Beschluss zustimmen müssen.

(6) GO-Anträge sind folgende Anträge:

1. Änderung der Tagesordnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit **
3. Unterbrechung der Sitzung (Pause)
4. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
5. Begrenzung der Redezeit
6. Schluss der Redeliste
7. Wiedereröffnung der Redeliste *
8. Schluss der Debatte
9. Anzweiflung einer Abstimmung **
10. Nichtbefassung auf dieser FauSt *
11. Geheime Abstimmung **
12. Einholung eines Meinungsbildes

13. Neuwahl der Sitzungsleitung unter Benennung eines oder mehrerer Gegenkandidierender
14. Neuwahl der Protokollführung unter Benennung einer gegenkandidierenden Fachschaft
15. Neuwahl des Wahlvorstandes
16. Bei Personenwahlen: Nichtpreisgabe der Stimmverteilung **
17. Personaldebatte **
18. Ausschluss der Öffentlichkeit
19. Zulassung einzelner Personen zur nichtöffentlichen Debatte
20. Schluss der Sitzung *
21. Überweisung in einen Arbeitskreis
22. Verfahrensvorschlag

Mit einem * gekennzeichnete Anträge erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für mit ** gekennzeichnete Anträge ist keine Gegenrede zulässig, sie gelten automatisch als angenommen.

(7) Die Antragstellenden konkretisieren wo nötig ihre Anträge in Bezug auf deren Umfang.

§ 6 Geschäftsordnungsänderung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen.

(2) Für Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung muss der Beschlusstext bis spätestens zehn Stunden vor Beginn des über den Antrag entscheidenden Plenums bei der Sitzungsleitung bzw. für Änderungen im Anfangsplenum bei der ausrichtenden Fachschaft eingereicht und verteilt werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der anderen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die FauSt mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung wurde auf der WinterFauSt 2025 in Stuttgart vorbereitet und auf der SommerFauSt 2026 in Oldenburg mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fachschaften beschlossen. Diese Geschäftsordnung setzt alle vorherigen Geschäftsordnungen außer Kraft und tritt zum 01.06.2026 in Kraft.